



AMTSGERICHT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

- Familiengericht -  
Postfach 11 40, 78001 Villingen-Schwenningen  
Niedere Straße 94, 78050 Villingen-Schwenningen  
Telefon: 0 77 21/2 03-0  
Telefax: 0 77 21/2 03-1 75

NICHT-  
Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts  
- Familiengericht -

2 F 258/99 (SO EA)

Villingen-Schwenningen,  
20.02.2001

Anwesend: Richter am Amtsgericht [REDACTED] als Familienrichter  
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] Villingen-Schwenningen  
Gz.: 380/99 K/A

gegen

[REDACTED] Villingen-Schwenningen  
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin [REDACTED],  
[REDACTED]  
[REDACTED] Deißlingen-Lauffen

wegen einstweiliger anordnung elterliche Sorge

erschieden bei Aufruf:

Die Antragstellerin persönlich und Herr Rechtsanwalt [REDACTED]  
Der Antragsgegner persönlich und Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

Die Sach- und Streitlage wird umfassend erörtert.

Beide Parteien machen erneut gegenseitige Vorhaltungen bezüglich der Kindererziehung und deren Form. Eine wesentliche Änderung in der gegenseitigen Einstellung der Parteien ist nicht festzustellen.

Das Gericht weist auf den Kontinuitätsgrundsatz hin. Dabei hat das Gericht insbesondere auch berücksichtigt, dass nach der Mitteilung des Stadtjugendamtes Villingen-Schwenningen vom 18.12.2000 insgesamt eine Verbesserung der persönlichen Situation der Kinder und deren Verhalten eingetreten ist. Im Rahmen der Anhörung der Parteien wird deutlich, dass beide Elternteile, wie auch schon vom Jugendamt festgestellt, um die Kinder und deren Verbleib kämpfen. Die Form der Erziehung ist weiterhin streitig.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Kontinuitätsgrundsatz Vorrang hat und es nicht beabsichtigt, eine abändernde Entscheidung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu treffen. Nach Auffassung des Gerichtes soll es bei der Vereinbarung vom 18.07.2000 verbleiben.

Im Rahmen des Gespräches wird festgestellt, dass die Parteien eine Regelung bezüglich des Umgangs zu Ostern, bezüglich des Umganges in den Sommerferien bereits getroffen haben. Insoweit bestehen keine Probleme mehr.

Es wird erörtert, inwieweit es noch notwendig ist, im Rahmen der Hauptsache ein kinderpsychologisches Gutachten noch einzuholen.

Herr [REDACTED] erklärt, dass er die jetzige Regelung ohne Gutachten nicht akzeptieren möchte. Er will, dass ein Gutachten eingeholt wird, wo die Kinder besser erzogen werden können.

Frau [REDACTED] weist darauf hin, dass das Kind [REDACTED] derzeit bei Frau [REDACTED] in der psychologischen Beratungsstelle im Hinblick auf die anstehende Einschulung betreut wird. Auch bezüglich dieses Kindes besteht die Gefahr, dass es um ein Jahr zurückgestellt werden muss, wie auch [REDACTED].

Ansonsten wird deutlich, dass die Parteien sich gegenseitig Fehler in der Erziehung vorwerfen und Seitens Herrn [REDACTED] zum Teil Fremdbetreuung durch die Großmutter beziehungsweise Frau [REDACTED] eingewandt wird. Insoweit werden Zeiten Seitens des Antragstellers angegeben, die Seitens der Antragsgegnerin wiederum bestritten werden.

Herr [REDACTED] weist darauf hin, dass er seit 01.02.2001 bei der PD Rottweil berufstätig ist und nicht mehr in Stuttgart und insoweit größere Zeiten im Rahmen der Kinderbetreuung einbringen könnte.

Die Form der Kinderbetreuung ist weiterhin streitig, während Herr [REDACTED] eine festere Bindung/Beaufsichtigung der Kinder wünscht, sieht Frau [REDACTED] diese Sache lockerer. Sie ist der Auffassung, dass Kinder auch gewisse Zeiten alleine in der Wohnung zubringen können, während Herr [REDACTED] die Anwesenheit eines Elternteiles für notwendig erachtet und Zeiten über 30 Minuten Abwesenheit für nicht richtig ansieht.

Das Gericht regt an, von der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Gunsten der Kinder möglichst abzusehen und auch in der Hauptsache auf der bisherigen Basis eine Entscheidung ergehen zu lassen. Insoweit ist Herr [REDACTED] damit nicht einverstanden.

Rechtsanwältin [REDACTED] stellt ihren Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.11.2000 (AS 37 ff) nicht mehr und beantragt vielmehr in der Hauptsache, möglichst bald das kinderpsychologische Gutachten einzuholen, um Zeit hinsichtlich der Entscheidung zu ersparen.

Vorgespielt und genehmigt.

Herr und Frau [REDACTED] erklären übereinstimmend, dass sie die Mitarbeiter des Stadtjugendamtes Villingen-Schwenningen und Frau [REDACTED] von der psychologischen Beratungsstelle Villingen-Schwenningen von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Gericht und dem vom Gericht zu bestellenden Gutachter befreien.

Der Richter:

Die Urkundsbeamtin für die  
Richtigkeit  
der Übertragung vom Tonträger:

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

[REDACTED]  
Justizangestellte